

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber des Sonstigen Sondervermögens

Capital Growth Fund (ISIN: DE000DWS0UY5)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte Sonstige Sondervermögen vorzunehmen:

A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Streitbeilegungsverfahren

Der Verweis in § 26 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) („Streitbeilegungsverfahren“) auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform, deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wurde, wird gestrichen.

§ 26 der AAB lautet künftig wie folgt:

„§ 26 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,
Unter den Linden 42, 10117 Berlin,
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.“

B. Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen

1. Anpassung der ESG-bezogenen Bewertungsansätze

Im Rahmen der Überprüfung der ESG-bezogenen Bewertungsansätze (ESG für die englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance) in § 28 der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) („Anlagegrenzen“) werden die definierten Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien angepasst. Die bisher geltende Anlagegrenze, dass mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenstände angelegt werden, die definierten ESG-Kriterien erfüllen, bleibt unverändert. Die Vermögensgegenstände werden künftig anhand von MSCI-Datenpunkten bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet. Dabei werden die ESG-Bewertungsansätze „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, „Freedom House Status“, „Ausschluss Bewertung für umstrittene Waffen“, „Ausschlüsse für kontroverse Sektoren“ und die „Bewertung von Investmentanteilen“ herangezogen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts – „PAI“) werden weiterhin berücksichtigt.

§ 28 Absatz 1-3 lautet künftig wie folgt:

„§ 28 Anlagegrenzen

1. Mindestens 75% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen („ESG-Kriterien“, ESG für die englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance).

Hierbei werden Vermögensgegenstände unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mithilfe eines unternehmensinternen Datenverarbeitungsprogramms anhand von MSCI-Datenpunkten bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet werden. Die jeweiligen Bewertungen der Vermögensgegenstände werden dabei einzeln betrachtet. Hat ein Emittent in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, können Vermögensgegenstände von Emittenten nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

1a. ESG-Bewertungsansätze

Zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Emittenten vorliegen, werden folgende Bewertungsansätze genutzt:

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind Empfehlungen der OECD-Mitgliedstaaten, die multinationalen Unternehmen bei ihren Geschäftstätigkeiten helfen und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten fördern sollen. Die Leitsätze decken folgende zentrale Bereiche unternehmerischer Verantwortung ab, darunter:

- Menschenrechte
- Arbeitsrechte
- Umweltschutz
- Bestechung und Korruption
- Verbraucherinteressen
- Offenlegung von Informationen
- Wissenschaft und Technologie
- Wettbewerb
- Besteuerung.

Dieser Datenpunkt wird vom externen Datenanbieter MSCI ermittelt. MSCI zufolge zeigt dieser Faktor, ob das Unternehmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen einhält. Die möglichen Werte sind „Fail“, „Watch List“ oder „Pass“.

Unternehmen, die die MSCI-Bewertung in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht bestehen („Fail“) oder für die keine Daten vorliegen, sind als Anlage ausgeschlossen.

Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Staaten nach ihrem Grad an politischen und bürgerlichen Freiheiten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

Ausschluss Bewertung für umstrittene Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung von umstrittenen Waffen und/oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die als Hersteller von Brandbomben mit weißem Phosphor, blindmachenden Laserwaffen, nichtentdeckbarer Splittermunition und/oder Waffen/Munition mit angereichertem Uran identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Ausschlüsse für kontroverse Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- Herstellung von Tabakwaren: mehr als 5%
- Produktion von Erwachsenenunterhaltung: mehr als 5%
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: mehr als 5%
- Energiegewinnung aus Thermalkohle: mehr als 10%
- Abbau von Kraftwerkskohle: mehr als 10%
- Förderung von Ölsanden: mehr als 5%
- Herstellung konventioneller Waffen, Komponenten für solche Produkte oder Unterstützungssysteme und Dienstleistungen für solche Produkte: mehr als 5%
- Produktion, Groß- und Einzelhandel mit Schusswaffen und/oder Munition für den zivilen Gebrauch: mehr als 5%
- Förderung und/oder Produktion von Erdöl: mehr als 10%
- Raffination von Erdöl mehr als 10%
- Förderung von Ölschiefer: mehr als 5%
- Stromerzeugung aus Kernkraft: mehr als 5%

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung von Nuklearwaffen, deren wesentlichen Komponenten und/oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten beteiligt sind.

Bewertung von Investmentanteilen

Zielfonds, die eine Exposition zu Unternehmen haben, die die MSCI-Bewertung in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht bestehen und/oder bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Brandbomben mit weißem Phosphor, blindmachenden Laserwaffen, nichtentdeckbarer Splittermunition und/oder Waffen/ Munition mit angereichertem Uran) identifiziert werden, werden als Anlage ausgeschlossen.

Im Übrigen können Zielfonds in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den ESG-Kriterien für Emittenten stehen.

1.b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände

Folgende Vermögensgegenstände werden nicht nach den oben genannten ESG-Kriterien bewertet:

- Bankguthaben gemäß § 27 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen und
- Derivate gemäß § 27 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen.

2. Bis zu 25% des Wertes des Sonstigen-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt.

Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

3. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Kriterien erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂- Fußabdruck

- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nation Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen. (...).“

2. Kündigungsrecht der Gesellschaft

In § 30 BAB („Anteile“) wird ein neuer Absatz 3 eingeführt. Dieser informiert die Anleger über die Berechtigung der Gesellschaft einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen und lautet wie folgt:

„§ 30 Anteile
(...)“

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- es sich bei dem Anleger um eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „US-Person“ gemäß Regulation S des Securities Act) oder
- der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden sowie auf die entsprechenden United Nations-, United States OFAC- und United Kingdom (HMT)-Sanktionslisten, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. (...)“

3. Ertragsverwendung

Für das OGAW-Sondervermögen wird § 34 BAB („Thesaurierung der Erträge“) als neuer Paragraph aufgenommen und lautet wie folgt:

„§ 34 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen wieder an („Thesaurierung“).“

Darüber hinaus werden weitere Anpassungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen, die ausschließlich redaktioneller Natur sind und keine inhaltlichen Änderungen darstellen.

Die Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen treten am 30. Januar 2026 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Januar 2026

Die Geschäftsführung